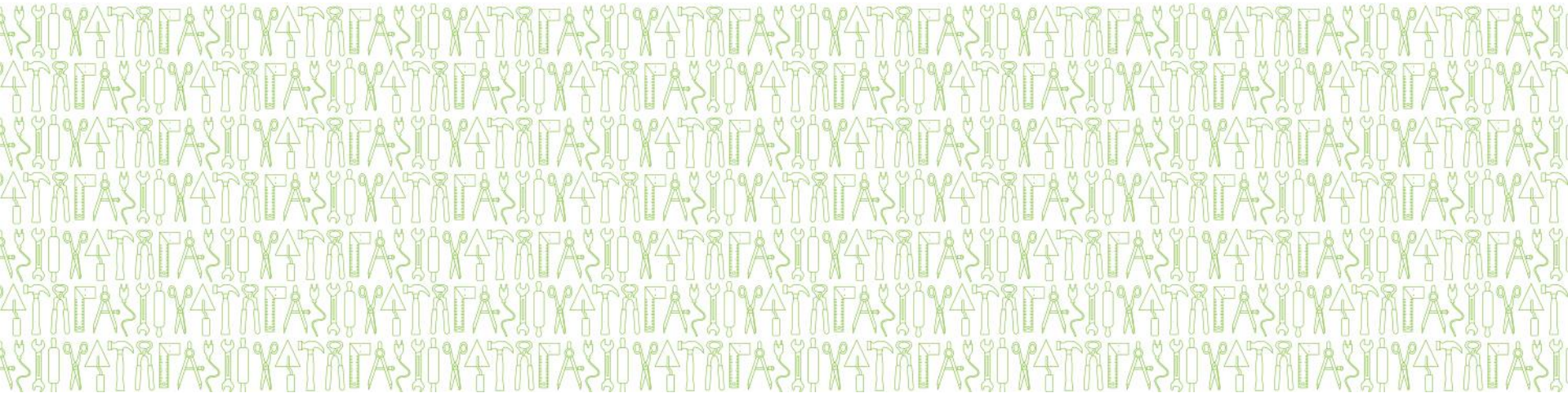


Entschädigungsanspruch für Verdienstauffälle durch Kinderbetreuung



Silvia Nestler

Handwerkskammer Chemnitz

In den **§ 56 IfSG** wurde durch das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27.03.2020 ein neuer Entschädigungsanspruch eingefügt, mit dem **Sorgeberechtigte von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder auf Hilfe angewiesen sind, einen Anspruch auf Entschädigung des Verdienstausfalls haben, wenn zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen von der zuständigen Behörde vorübergehend geschlossen wurden** oder deren Betreten untersagt wurde.

Die Entschädigungsansprüche von Eltern, die als Arbeitnehmer beschäftigt sind, werden über den jeweiligen Arbeitgeber geregelt. Antragsberechtigt sind in diesen Fällen die **Arbeitgeber**.

Sollte der Arbeitgeber seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen, kann sich der Arbeitnehmer auch unmittelbar an die Landesdirektion Sachsen wenden.

Es wird empfohlen, den Antrag auf Entschädigung erst nach Ablauf der verordneten Schließzeit zu stellen.

- Voraussetzung für die Entschädigung ist ein exakt definierter Zeitraum
- der Anspruch besteht ab dem 30. März 2020

Wer ist anspruchsberechtigt?

- Erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
- Sorgeberechtigte von Kindern mit Behinderungen, die auf Hilfe angewiesen sind und für die ebenfalls die Betreuung tagsüber nicht mehr gewährleistet ist
- Wenn ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in den Haushalt aufgenommen wurde, steht der Anspruch auf Entschädigung anstelle der Sorgeberechtigten den Pflegeeltern zu

Voraussetzungen zur Zahlung der Erstattung:

- Betroffene dürfen keine anderweitige zumutbare Betreuung (z. B. durch den anderen Elternteil oder die Notbetreuung in den Einrichtungen) verwirklichen können
- → Risikopersonen müssen **nicht** vorrangig in Anspruch genommen werden (z. B. ältere Menschen, wie Großeltern oder gesundheitlich vorbelastete Menschen)
- Für tschechische/polnische Arbeitnehmer kann die Entschädigung nicht in Anspruch genommen werden
- Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten, der Tätigkeit vorübergehend bezahlt fernzubleiben

→ Abbau von Zeitguthaben und Urlaubsansprüchen im Rahmen des Zumutbaren (Resturlaub)

→ Ansprüche auf Kurzarbeitergeld

Höhe der Entschädigung

- Die Entschädigung beträgt 67 % des Nettoeinkommens und wird für bis zu sechs Wochen gewährt
- → der Arbeitgeber zahlt für den Zeitraum (tag genau) 67 % des durchschnittlichen Nettoentgelts der letzten 3 Monate aus
- → dies entspricht dem Betrag, welchen der Arbeitgeber erstattet bekommt
- Die Entschädigung ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2.016 Euro begrenzt
- Die Regelung gilt nicht für Zeiten, in denen die Einrichtung wegen der Schulferien ohnehin geschlossen wäre
- Die Regelung ist befristet bis Ende des Jahres 2020

- Maßgeblich ist die tatsächliche Anzahl an Tagen, an denen der Arbeitnehmer wegen Kinderbetreuung seiner beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise nicht nachgehen konnte und hierdurch einen Verdienstaufschlag erleidet
- Bei Herabsetzung der Wochenstundenzahl wegen Kinderbetreuung wird der Erstattungsbetrag entsprechend des Stundenanteils ermittelt, den der Arbeitnehmer seiner täglichen Arbeitszeit nicht nachgehen konnte
- Bei Erkrankung des Sorgeberechtigten oder des zu betreuenden Kindes während der Schließzeit der Einrichtung erfolgt für diese Zeit keine Entschädigung
- Bei mehreren Kindern im Haushalt kann die Entschädigung nur für einen Elternteil ausgezahlt werden

Kontakt zur Handwerkskammer Chemnitz

**WIR SIND
FÜR SIE DA!**

UNTER DER HOTLINE **0371 5364-114**

MO – FR 7 – 20 UHR, SA/SO 10 – 16 UHR

beratung@hwk-chemnitz.de